

gewählt und erschlossen werden sollen, ökonomische und soziologische Untersuchungen für die Prognose- und Planungszeiträume vorzunehmen.

(2) Die Auswahl von Landsehaftsteilen und ihre Gestaltung zu Erholungsgebieten hat entsprechend den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung und der natürlichen räumlichen Ausstattung der Landschaft unter Beachtung der Siedlungs- und Produktionsstruktur des jeweiligen Territoriums im Zusammenwirken mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zu erfolgen. Dazu sind von den örtlichen Räten Konzeptionen zur planmäßigen und komplexen Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete auszuarbeiten.

(3) Die Mehrfachnutzung der Landschaft ist in Gebieten, die für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung sind, durch die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft so aufeinander abzustimmen, daß der Erholungswert der Landschaft erhalten bzw. erhöht werden kann.

(4) Zur ständigen Verbesserung der natürlichen Umwelt der Bürger sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um geeignete nichtgenutzte Flächen im Bereich von Siedlungen oder Produktionsstätten durch zweckentsprechende Gestaltung und Bepflanzung vorrangig als Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Kleinsportanlagen herzustellen.

(5) Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung ist insbesondere mit den Aufgaben der Landesverteidigung entsprechend den Grundsätzen für die Planung der Standortverteilung und mit den Maßnahmen zum Schutz der Küste, zur Trinkwassergewinnung, des Naturschutzes und zur Gestaltung der Kur- und Erholungsgebiete abzustimmen.

Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete

§ 3

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind auf der Grundlage der Pläne und Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Naherholungsgebiete verantwortlich. Hierbei werden sie durch die Räte der Kreise unterstützt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind auf der Grundlage der Pläne und Beschlüsse ihrer Volksvertretungen für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der regionalen Erholungsgebiete verantwortlich.

(3) Für die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung sind die Räte der Bezirke verantwortlich, in deren Territorien diese liegen. Dabei haben die zentralen Staatsorgane die notwendige Unterstützung zu geben.

(4) Die Maßnahmen zur Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete sind durch die örtlichen Räte in die Perspektivpläne sowie in die Volkswirtschaftspläne aufzunehmen.

§ 4

(1) Naherholungs- und regionale Erholungsgebiete sowie Erholungsgebiete von zentraler Bedeutung, die sich über die Territorien mehrerer Bezirke, Kreise, Städte oder Gemeinden erstrecken, sind von den zu-

ständigen Räten nach einer von ihnen gemeinsam erarbeiteten Konzeption zu erschließen, zu pflegen und zu entwickeln, wobei geeignete Formen von Kooperationsbeziehungen anzuwenden sind. Die Räte der größeren Städte beteiligen sich an der Erschließung, Pflege und Entwicklung außerhalb ihres Territoriums gelegener Erholungsgebiete, wenn sich die Bürger dieser Städte vorrangig in diesen Gebieten erholen.

(2) Die Erschließung, Pflege und Entwicklung der Erholungsgebiete haben in enger sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlichen Räten und den Betrieben sowie im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zu erfolgen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der planmäßig verfügbaren Fonds durchzuführen.

§ 5

(1) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Einhaltung der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit so zu gestalten, daß ein hoher Erholungseffekt erreicht wird. Hierüber erlassen die örtlichen Räte entsprechende Ordnungen.

(2) Für die körperliche Betätigung und die geistig-kulturelle Entwicklung der Bürger während ihrer Freizeit und im Urlaub sowie zur Förderung der Erholung der Jugend bei Sport, Spiel und beim Wandern sind insbesondere

- in den Wäldern Wanderwege und Lehrpfade, Kinderspiel-, Rast- und Parkplätze anzulegen und zu unterhalten
- an Gewässern Bademöglichkeiten, Voraussetzungen für Wasserfahrsport und Angeln, Sport- und Spielanlagen, Liegewiesen, Zelt- und Campingplätze sowie Uferpromenaden zu schaffen und die Gewässerufer entsprechend zu gestalten und zu pflegen
- an weiteren, landschaftlich schönen und geeigneten Orten unter Erschließung von Öd- und Unland Zelt- und Campingplätze sowie Sportanlagen anzulegen
- an geeigneten Orten der Landschaft Aussichtspunkte und Sichtschneisen zu schaffen
- die ländlichen und städtischen Parks zu gestalten und zu pflegen
- geeignete ungenutzte Flächen zur Verschönerung der Umwelt des Menschen mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen
- die erforderlichen Versorgungs- und hygienischen Einrichtungen zu schaffen und Schutzhütten zu errichten.

(3) Die örtlichen Räte haben die Erholungsgebiete bekanntzumachen und sie in geeigneter Form durch Hinweis- und Orientierungstafeln zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe haben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß Schädigungen, insbesondere Luft- und Gewässerunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie ungeordnete Ablagerungen von Siedlungsabfällen, vermieden, die Prinzipien der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene eingehalten und der Erholungswert der Landschaft erhalten oder erhöht werden.